

# Hausbankeninformation zur Überbrückungshilfe Sturmflut

Kiel, 22.03.2024

# Grundsätzliche Rahmenbedingungen

---

- Die Überbrückungshilfe Sturmflut startete zum 27.11.2023 als Treuhanddarlehensprogramm des Landes Schleswig-Holstein und ist mit einem Gesamtvolumen von 20 Mio. EUR ausgestattet.
- Zielsetzung ist eine Unterstützung von Privatpersonen und Unternehmen, denen unmittelbar aus der Ostsee-Sturmflut vom 19.-21.10.2023 ein Sachschaden an und in Immobilien/ Betriebsstätten in Schleswig-Holstein entstanden ist.
- Das Antragsverfahren der Überbrückungshilfe Sturmflut orientiert sich soweit möglich am bekannten IB.SH Mittelstandssicherungsfonds.
- Die Beantragung der Überbrückungshilfe Sturmflut erfolgt ausschließlich im Hausbankenverfahren.
- Die Beantragung eines Förderdarlehens war bis zum 28.02.2024 (Eingang bei der IB.SH) möglich.

# Rahmenbedingungen

---

## Antragsberechtigung / Betroffenheit

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und Unternehmen, denen unmittelbar aus der Ostsee-Sturmflut vom 19.-21.10.2023 ein Sachschaden an und in Immobilien/Betriebsstätten in Schleswig-Holstein entstanden ist. Zu den vorgenannten Unternehmen zählen unabhängig von ihrer Rechtsform und Unternehmensgröße

- gewerbliche Unternehmen (inkl. freiberuflich Tätige),
- Sozialunternehmen und gemeinnützige Organisationen und
- natürliche Personen mit Gewerbeanmeldung,

sofern sie in den Geltungsbereich der Allgemeinen De-minimis Verordnung (bis 14.01.2024 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, seit 15.01.2024 Verordnung (EU) 2023/2831) oder der Fisch-De-minimis Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 717/2014) fallen.

Nicht antragsberechtigt sind öffentliche Unternehmen mit einem mehrheitlich öffentlich-rechtlichen Gesellschafterkreis bzw. Träger.

Eine Antragsberechtigung besteht unabhängig davon, ob der/die Geschädigte Eigentümer/in oder Mieter/in bzw. Pächter/in einer Immobilie/Betriebsstätte ist. Als Eigentümer/in ist eine Selbstnutzung der Immobilie/Betriebsstätte nicht erforderlich. Mieter/innen von Ferienwohnungen sind nicht antragsberechtigt.

Im Rahmen des Förderprogramms darf maximal ein Antrag pro Antragstellendem bewilligt werden. Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.

Im Rahmen des jeweiligen Antrages können somit mehrere Immobilien/Betriebsstätten eines Antragstellenden berücksichtigt werden. Bei wohnwirtschaftlich genutzten Gebäuden zählt dabei jede abgeschlossene Wohneinheit als Immobilie.

Im Falle von Eigentümergemeinschaften (abgeschlossene Wohneinheit im Besitz mehrerer Personen; z. B. Eheleute, Erbengemeinschaften) sind die jeweiligen Mitglieder der Eigentümergemeinschaft antragsberechtigt. Alle im jeweiligen Grundbuch eingetragenen Personen sind als Antragstellende anzuführen und haften gesamtschuldnerisch für das Förderdarlehen. Bei Mietgemeinschaften ist analog zu verfahren; auch hier wird die gesamtschuldnerische Haftung aller Mieter/innen vereinbart.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist jede/r Teil- oder Wohnungseigentümer/in antragsberechtigt. Schäden am Gemeinschaftseigentum dürfen allerdings nur entsprechend der Teileigentumsquote berücksichtigt werden.

Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften sind getrennt voneinander antragsberechtigt, jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des EU-Beihilferechts zu beachten (vgl. den Begriff „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen).

# Rahmenbedingungen

---

## Sachschaden

Als Sachschaden werden sämtliche Ausgaben anerkannt, die zur Reparatur/Instandsetzung folgender Schäden oder notwendiger Neuerrichtung/Ersatzbeschaffung erforderlich sind:

- unmittelbare Schäden an Wohngebäuden sowie Anlagen, die der Nutzung der Wohngebäude dienen (z. B. Garagen, Carports, Stellplätze, Zuwegungen, E-Ladesäulen, Zäune/Einfriedungen, Terrassen, Pergolen)
- unmittelbare Schäden am eigenen Hausrat (z. B. die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung)
- unmittelbare Schäden an betriebsnotwendigem Anlage- und Umlaufvermögen von Unternehmen (z. B. Gebäude und Grundstücke, sonstige Anlagegüter (z. B. Maschinen, Fahrzeuge, Fischerboote) sowie Warenlager, Rohmaterialien und Zwischengüter)

Ausgaben für Gutachten und Planungsunterlagen, Abriss- und Aufräumarbeiten sowie Trocknung und Entsorgung, die jeweils im Zusammenhang mit den vorstehend definierten Schäden stehen, werden ebenfalls als Sachschaden anerkannt.

Sofern im Rahmen der Schadensbehebung Eigenleistungen erbracht werden, sind hierfür nur die Materialkosten anrechenbar.

Mittelbare Schäden (z. B. Mietminderungen, Verdienst-/Umsatzausfälle) werden nicht berücksichtigt. Selbiges gilt für die Reparatur/Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Bepflanzungen sowie privat genutzten Mobilien (z. B. PKW, Wohnwagen, Sportboote).

Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Sturmflut nicht nutzbar bzw. bewohnbar waren, werden nicht berücksichtigt; ausgenommen hiervon sind Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Rekonstruktion befanden. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Schäden an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren.

Spezifische Anforderungen an den Nachweis zur Höhe des Schadens werden nicht gestellt. Neben Schätzungen durch Sachverständige oder Fachunternehmen sowie Kostenvoranschlägen/Angeboten durch Fachunternehmen ist z. B. auch eine Schätzung des Antragstellenden möglich.

Sofern eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, sind die Ausgaben ohne Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

# Rahmenbedingungen

---

## Verwendungszweck

Förderdarlehen aus der Überbrückungshilfe Sturmflut dienen ausschließlich zur Deckung des unmittelbar durch die Ostsee-Sturmflut entstandenen Sachschadens.

Die Mittel aus dem Förderdarlehen sind vollständig dem vorgesehenen Verwendungszweck zuzuführen. Jede anderweitige Mittelverwendung ist ausgeschlossen; hierzu zählt insbesondere auch die Verwendung des Förderdarlehens zur Rückführung, Reduzierung und/oder Besicherung von neuen und/oder bestehenden Darlehen bzw. Kreditlinien der Hausbanken. Darlehen bzw. Kreditlinien der antragseinreichenden Hausbank, die im Vorgriff auf Förderdarlehen aus der Überbrückungshilfe Sturmflut ab dem 23.10.2023 zur Deckung eines Sachschadens im Sinne dieses Förderprogramms gewährt wurden, dürfen hingegen aus dem Förderdarlehen zurückgeführt werden.

## Darlehensparameter

- Förderdarlehen der IB.SH in Höhe von bis zu 50 TEUR pro Immobilie/Betriebsstätte
- Mindestbetrag: 5 TEUR für Privatpersonen und 10 TEUR für gewerbliche Antragstellende
- Der Darlehensbetrag darf nicht höher sein als der Sachschaden. Sofern der Sachschaden unter dem Mindestbetrag liegt, ist eine Darlehensgewährung nicht möglich.
- Laufzeit: 5 Jahre (gerechnet vom letzten Tag des Monats der Antragstellung).
- Tilgung: 1 Jahr tilgungsfrei, anschließend monatlich ratierliche Tilgung (je 1/48) innerhalb der Laufzeit auf Null.
- Vorzeitige Rückzahlung: Vorzeitige, freiwillige Vollrückzahlungen sind jederzeit ohne Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Zudem führen bestimmte Konstellationen zu einer (ggf. anteiligen) Rückzahlungsverpflichtung, für die ebenfalls keine Vorfälligkeitsentschädigung berechnet wird.
- Sollzinssatz: 1,00 % p.a. fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.
- Besicherung: ohne Sicherstellung.
- Auszahlung: ohne gesonderten Antrag direkt auf das Konto des Antragstellenden.
- Ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung ist unschädlich.

## Hausbankbeteiligung

Ein Finanzierungsbeitrag der Hausbank ist für die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe Sturmflut nicht erforderlich, aber möglich.

# Rahmenbedingungen

---

## Beihilferegime

Die Förderdarlehen aus der Überbrückungshilfe werden bei gewerblichen Antragstellenden sowie privaten Vermieterinnen und Vermietern als De-minimis-Beihilfen (Allgemeine De-minimis-Beihilfe oder Fisch-De-minimis-Beihilfe) gewährt.

Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist - vorbehaltlich des Beihilferechts - zulässig.

Die Höhe des Förderdarlehens ist zudem abhängig von der Bonität, evtl. bereits zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen und ggf. der nationale Obergrenze bei Fisch-De-minimis-Beihilfen, sodass die Auszahlung des Förderdarlehens hinter dem Antrag des Antragstellenden zurückbleiben kann.

# Ablauf der Darlehensgewährung

1

## Kunde aus der Zielgruppe füllt Antrag aus

- Vom Kunden zu bestätigen/anzugeben (u. a.):
- Angaben zur Person bzw. zum Unternehmen.
  - Konto, auf das gezahlt werden soll, nebst SEPA-Mandat.
  - Beantragte Darlehenshöhe.
  - Angaben zur Betroffenheit.
  - Angaben zur Höhe des entstandenen Sachschadens.
  - Nichtvorhandensein von Insolvenzgründen, Insolvenzverfahren und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.
  - Aufnahme des Förderdarlehens im eigenen wirtschaftlichen Interesse.
  - Rückzahlungspflicht bei nicht zweckentsprechender Verwendung des Darlehens und ggf. nachgelagerter Versicherungsregulierung.
  - Bei gewerblichen Antragstellenden: intaktes Eigenkapital und geordnete Liquiditätssituation
  - Bei gewerblichen Antragstellenden sowie privaten Vermieterinnen und Vermietern: Angaben zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen.

Im Antrag sind bereits alle Vertragsbedingungen genannt. Der Antragstellende schickt den Antrag an seine Hausbank.

2

## Hausbank ergänzt den Antrag

- Von Hausbank zu bestätigen/anzugeben (u. a.):
- Angaben des Antragstellenden zur Betroffenheit sind plausibel.
  - Einwandfreies Kontoverhalten und keine Kenntnis von ungeregelten Zahlungsrückständen des Antragstellenden.
  - Bei gewerblichen Antragstellenden sowie privaten Vermieterinnen und Vermietern: letzte/s Rating/Bonitätsnote der Hausbank.
  - Klassifikation Wirtschaftszweig
  - Die Bank fügt Legitimationsunterlagen (sowie bei Unternehmen ggf. Unterlagen zu den Eigentumsstrukturen des Antragstellenden) bei und bestätigt Identifizierung nach GWG.
  - Sorgfaltspflichten gem. GWG.

Hausbank schickt den ergänzten Antrag per Mail an den folgenden Mailpostkorb der IB.SH: ueberbrueckungshilfe-sturmflut@ib-sh.de

3

## IB.SH zahlt unverzüglich aus

- IB.SH prüft (u. a.),
- ob alle notwendigen Erklärungen abgegeben wurden,
  - ob der minimale und maximale Darlehensbetrag eingehalten wird,
  - ob der Darlehensbetrag zur Schadenshöhe passt,
  - ob der De-minimis-Schwellenwert eingehalten wird und
  - ob der Antrag vom Antragstellenden sowie der Hausbank unterschrieben ist.

Bei notwendiger Sachverhaltsaufklärung nimmt die IB.SH Kontakt zum Kunden und/oder zur Hausbank auf.

Die IB.SH informiert den Antragstellenden und die Hausbank über die Bewilligung und zahlt den bewilligten Betrag auf das angegebene Konto aus. Hierdurch nimmt sie den Darlehensantrag des Antragstellenden an (kein separater Darlehensvertrag).

4

## IB.SH erstellt Bestätigung

- IB.SH erstellt alle notwendigen Unterlagen und verschickt diese an den Kunden:
- Dokumentation der Vertragsannahme
  - ggf. De-minimis-Bescheinigung
  - Zins- und Tilgungsplan

Die IB.SH nimmt Stichproben nach Auszahlung der Förderdarlehen vor.

# Erweiterung um eine Härtefallregelung

---

- Die Überbrückungshilfe Sturmflut wird um eine Härtefallregelung erweitert, nach der unter bestimmten zu erfüllenden Kriterien („Härtefallkriterien“) der Anspruch der IB.SH auf Rückzahlung des Darlehens erlassen werden kann (Tilgungserlass). Die Härtefallkriterien sowie die jeweilige Höhe des Tilgungserlasses finden sich – unterteilt nach Privatpersonen und gewerblichen Antragstellenden – auf den folgenden Folien.
- Ein Tilgungserlass im Sinne der Härtefallregelung kommt nur dann in Betracht, wenn zuvor ein Förderdarlehen aus der Überbrückungshilfe Sturmflut gewährt wurde. Die Antragsfrist zur Beantragung eines Förderdarlehens ist entsprechend zu beachten (vgl. Folie 2).
- Die Antragstellung auf Gewährung eines Tilgungserlasses im Sinne der Härtefallregelung ist ab 27.03.2024 bis 30.06.2024 (Eingang bei der IB.SH) über die Hausbank möglich.
- Sofern der eingereichte Antrag auf Tilgungserlass bewilligungsfähig ist, wird der Tilgungserlass zum Ende des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam und führt bei gleichbleibender Darlehenslaufzeit des Förderdarlehens zu einer gleichmäßigen Reduzierung der Höhe der noch ausstehenden Tilgungsraten.
- Die Gewährung eines Tilgungserlasses durch die IB.SH erfolgt bei gewerblichen Antragstellenden sowie privaten Vermieterinnen und Vermietern als De-minimis-Beihilfe (Allgemeine De-minimis-Beihilfe oder Fisch-De-minimis-Beihilfe). Die Höhe des Tilgungserlasses ist zudem abhängig von evtl. bereits zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen und ggf. der nationalen Obergrenze bei Fisch-De-minimis-Beihilfen. Die IB.SH bescheinigt einen Beihilfewert in voller Höhe des gewährten Tilgungserlasses.



# Härtefallregelung für Privatpersonen

- Härtefallkriterien:

- 1) zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Elementarschadenversicherung oder der Nachweis über eine Ablehnung des Abschlusses einer Elementarschadenversicherung, datiert vor dem Schadensfall, für die betroffene Immobilie/Betriebsstätte und bezogen auf den geltend gemachten Sachschaden
- 2) max. Jahreshaushaltseinkommen in Abhängigkeit der Anzahl an Haushaltsmitgliedern
  - Das Jahreshaushaltseinkommen darf bei einem Einpersonenhaushalt 60 TEUR nicht übersteigen. Bei einem Zweipersonenhaushalt gilt eine Obergrenze von 120 TEUR. Für jedes weitere Haushaltsmitglied steigt die Obergrenze um 10 TEUR (bis max. 180 TEUR für einen Achtpersonenhaushalt).
  - Zum Jahreshaushaltseinkommen zählen sämtliche Einkünfte ohne steuerliche Abzugsbeträge - z. B. aus (nicht-)selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung - aller Haushaltsmitglieder. Herangezogen wird der letzte vorliegende Steuerbescheid.
- 3) max. Haushaltsnettovermögen in Abhängigkeit der Anzahl an Haushaltsmitgliedern
  - Das Haushaltsnettovermögen darf bei einem Einpersonenhaushalt 200 TEUR nicht übersteigen. Bei einem Zweipersonenhaushalt gilt eine Obergrenze von 250 TEUR. Für jedes weitere Haushaltsmitglied steigt die Obergrenze um 20 TEUR (bis max. 370 TEUR für einen Achtpersonenhaushalt).
  - Zum Haushaltsnettovermögen zählen sämtliche Vermögenswerte abzgl. bestehender Verbindlichkeiten (ohne Eventualverbindlichkeiten) aller Haushaltsmitglieder zum Stichtag 22.10.2023 (unmittelbar nach der Ostsee-Sturmflut). Nicht zum Nettovermögen zählt eine durch die Sturmflut beschädigte Immobilie.

- Tilgungserlass:

- Sofern die vorgenannten Härtefallkriterien kumulativ erfüllt werden, wird auf Antrag ein Tilgungserlass gewährt und vertraglich mit dem Darlehensnehmer vereinbart.
- Der Tilgungserlass beträgt bei einem Einpersonenhaushalt 10 TEUR. Bei einem Zweipersonenhaushalt steigt der Erlass auf 16 TEUR. Für jedes weitere Haushaltsmitglied steigt der Erlass um 3 TEUR (bis max. 34 TEUR für einen Achtpersonenhaushalt).
- Private Vermieterinnen und Vermieter mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gelten im Sinne der Härtefallregelung als Privatpersonen und erhalten die gleichen Pauschalbeträge in Abhängigkeit der Anzahl an Haushaltsmitgliedern.
- Je nach Höhe des Förderdarlehens kann es zu einem vollständigen Tilgungserlass kommen.
- Sofern mehrere Immobilien/Betriebsstätten des Antragstellers betroffen sind, gilt der Erlass pro betroffenem Objekt.

# Härtefallregelung für gewerbliche Antragstellende

---

- Härtefallkriterien:

- 1) zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Elementarschadenversicherung oder der Nachweis über eine Ablehnung des Abschlusses einer Elementarschadenversicherung, datiert vor dem Schadensfall, für die betroffene Immobilie/Betriebsstätte und bezogen auf den geltend gemachten Sachschaden

- 2) Schadenshöhe in Abhängigkeit des Betriebsvermögens

- Die Höhe des erlittenen Sachschadens muss mind. 50 % des Betriebsvermögens des antragstellenden Unternehmens betragen.
- Als Betriebsvermögen gelten die betriebsnotwendigen, bilanzierten Aktiva abzüglich der Verbindlichkeiten zum letzten Bilanzstichtag vor der Ostsee-Sturmflut. Stille Reserven/Lasten bleiben bei der Ermittlung des Betriebsvermögens außer Acht.
- Nicht bilanzierungspflichtige Antragsteller haben vor Antragstellung eine entsprechende Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers einzuholen.

- Tilgungserlass:

- Sofern die vorgenannten Härtefallkriterien kumulativ erfüllt werden, wird auf Antrag ein Tilgungserlass gewährt und vertraglich mit dem Darlehensnehmer vereinbart.
- Der Tilgungserlass beträgt 50 % des gewährten Förderdarlehens. Es handelt sich insofern ausschließlich um einen teilweisen Tilgungserlass.
- Private Vermieterinnen und Vermieter mit Einkünften aus Gewerbebetrieb gelten im Sinne der Härtefallregelung als gewerbliche Antragstellende und erhalten ebenfalls einen 50 %-igen Tilgungserlass.
- Sofern mehrere Immobilien/Betriebsstätten des Antragstellenden betroffen sind, gilt der Erlass pro betroffenem Objekt.

# Ablauf der Gewährung eines Tilgungserlasses

1

## Kunde füllt Antrag aus

- Vom Kunden zu bestätigen/anzugeben (u. a.):
- Angaben zur Person bzw. zum Unternehmen.
  - Höhe des beantragten Erlasses.
  - Vorhandensein oder Ablehnung einer Elementarschadenversicherung.
  - Bei privaten Antragstellenden: Höhe des Jahreshaushaltseinkommens und des Haushaltsnettovermögens sowie Angabe der Haushaltsmitglieder.
  - Bei gewerblichen Antragstellenden: Höhe des erlittenen Sachschadens als Anteil am Betriebsvermögen.
  - Bei gewerblichen Antragstellenden sowie privaten Vermieterinnen und Vermietern: Angaben zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen.

Im Antrag sind bereits alle relevanten Bedingungen genannt. Der Kunde schickt den Antrag an seine Hausbank.

2

## Hausbank leitet Antrag weiter

- Von Hausbank zu bestätigen/anzugeben (u. a.):
- Keine Informationen vorliegend, die den Angaben des Kunden widersprechen.
  - Keine Veränderung der GWG-relevanten Unterlagen/Informationen gegenüber der Antragstellung für das Darlehen.

Die Hausbank unterschreibt den Antrag und leitet ihn per Mail an den folgenden Mailpostkorb der IB.SH: [ueberbrueckungshilfe-sturmflut@ib-sh.de](mailto:ueberbrueckungshilfe-sturmflut@ib-sh.de)

3

## IB.SH prüft unverzüglich

- IB.SH prüft (u. a.),
- ob alle notwendigen Erklärungen abgegeben wurden,
  - ob die Bestätigungen zur Erfüllung der Härtefallkriterien plausibel sind,
  - ob die Höhe des beantragten Erlasses zu den Vorgaben passt,
  - ob der De-minimis-Höchstbetrag eingehalten wird und
  - ob der Antrag vom Kunden sowie der Hausbank unterschrieben ist.

Bei notwendiger Sachverhaltsaufklärung nimmt die IB.SH Kontakt zum Kunden und/oder zur Hausbank auf.

Die IB.SH informiert den Kunden und die Hausbank über die Bewilligung.

4

## IB.SH erstellt Bestätigung

- IB.SH erstellt alle notwendigen Unterlagen und verschickt diese an den Kunden:
- Dokumentation der Antragsannahme
  - angepasster Zins- und Tilgungsplan
  - ggf. De-minimis-Bescheinigung

Die IB.SH nimmt den Antrag des Kunden an, indem sie dem Kunden einen den Tilgungserlass berücksichtigenden Zins- und Tilgungsplan bzw. eine Information über einen vollständigen Tilgungserlass zusendet.